



---

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>		
543.1	27.06.2023		
<b>Abteilung/Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Abteilung 1	Herr Kleißl		
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Klinikumsausschuss	11.07.2023	öffentlich	Kenntnisnahme
Kreisausschuss	13.07.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

---

**Betreff**  
**Klinikum Garmisch-Partenkirchen (Eigenbetrieb);  
Vorlage des Jahresabschlusses 2022**

**Anlagen:**  
Eigenbetrieb Klinikum Geschäftsbericht 2022 Finanzbericht Bilanz

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Kreisausschuss nimmt von der Vorlage des Geschäftsberichtes sowie des Jahresabschlusses **2022** für den Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen nach Art. 88 Abs. 2 LKrO Kenntnis.

Der Jahresüberschuss von **22.458,07 Euro** soll in die Gewinnrücklagen eingestellt werden.

## I. Grund (Anlass) der Behandlung

Die Klinikumsverwaltung legt den Finanzbericht des Eigenbetriebes Klinikum Garmisch-Partenkirchen für das Geschäftsjahr **2022** vor. Der Finanzbericht enthält den Jahresabschluss, den Rechenschaftsbericht sowie den Lagebericht.

## II. Sach- und Rechtslage

### Zur Geschäftstätigkeit und zum Jahresabschluss im Einzelnen:

Seit der Übertragung des Krankenhausbetriebes am 01.01.2005 auf die Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH stellt die wichtigste Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Klinikum Garmisch-Partenkirchen die Beschaffung und Verwaltung von Fremdkapital für die Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH dar. Hieraus resultierten im Jahr **2022** Zinsaufwendungen für langfristige Darlehen bei Kreditinstituten in Höhe von **99.585,73 Euro**. Da diese Zinsaufwendungen jedoch von der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH voll erstattet wurden, was zu entsprechenden Zinserträgen beim Eigenbetrieb führte, war diese Geschäftstätigkeit ohne Erfolgsauswirkung.

Das Jahresergebnis wurde hingegen maßgeblich von der Tatsache bestimmt, dass dem Eigenbetrieb ein Erbbaurecht (Bezirk Oberbayern) zugeordnet wurde.

Im Geschäftsjahr **2022** erzielt der Eigenbetrieb einen **Jahresüberschuss von 22.458,07 Euro**.

Die Verbindlichkeiten weisen zum Jahresende einen Saldo von **32,6 Mio. (i. Vj. 24,9 Mio. Euro)** aus.

### **Anmerkung:**

#### ***§ 25 Eigenbetriebsverordnung - Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts***

- (1) *<sup>1</sup>Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Werkleiter, bei einer Werkleitung mit mehreren Werkleitern von sämtlichen Werkleitern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.*
- (2) *<sup>1</sup>Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. <sup>2</sup>Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. <sup>3</sup>Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht zu berücksichtigen.*
- (3) *<sup>1</sup>Der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Gemeinderat vorzulegen. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage voranzugehen. <sup>3</sup>Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest. <sup>4</sup>Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.*
- (4) *<sup>1</sup>Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. <sup>2</sup>In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. <sup>3</sup>Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der*

*Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.*

### **III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen**

Vorberatung durch Klinikumsausschuss und Kreisausschuss (§ 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung, s. o. Ziff. II).